

---

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Research Training Program in Social Sciences**

---

## I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerIHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

## II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

<b>Abschluss in einem bestimmten Fach</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Abschluss in Sozialwissenschaften oder einem verwandten Fach
<b>Erläuterung:</b>	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Sozialwissenschaften oder einem verwandten Fach; hierzu zählen insbesondere: Rechtswissenschaften, Geschichte, Wirtschaftswissenschaften, Politikwissenschaft, Soziologie
<b>Nachweis:</b>	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

<b>Spezielle Kenntnisse 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Leistungsstand 240 ECTS-Credits
<b>Erläuterung:</b>	Nachgewiesen werden müssen Studienleistungen im Umfang von insgesamt 240 ECTS-Credits. Diese können auch kumulativ aus mehreren Studienabschlüssen stammen.
<b>Nachweis:</b>	Hochschulzeugnis bzw. Hochschulzeugnisse, soweit der erforderliche Mindestleistungsstand im Umfang von 240 ECTS-Credits nicht mit einem einzigen berufsqualifizierenden Abschluss erreicht wurde, gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

<b>Spezielle Kenntnisse 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Kenntnisse in Sozialwissenschaftlichen Theorien im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits
<b>Erläuterung:</b>	Es müssen Kenntnisse in klassischen und modernen sozialwissenschaftlichen Theorien (z.B. Gesellschaftstheorien, Handlungstheorien, Institutionentheorien, Systemtheorien, Demokratie- und Demokratisierungstheorien) nachgewiesen werden. Es muss sich um Kenntnisse über wichtige Denker, Werke sowie zentrale Theoreme und Begriffe handeln, die zur theoretischen Reflexion und zur Systematisierung sozialwissenschaftlicher Probleme und Fragen geeignet sind (Klassiker der Soziologie und/oder Politikwissenschaft, Macht, Herrschaft, Bürokratie, Kultur und Gesellschaft etc.).
<b>1. Nachweis:</b>	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
<b>2. Nachweis:</b>	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
<b>3. Nachweis (fakultativ):</b>	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
<b>Bezeichnung:</b>	Methoden empirischer Sozialforschung im Umfang von 10 ECTS-Credits
<b>Erläuterung:</b>	Methoden empirischer Sozialforschung umfassen wissenschaftstheoretische Grundlagen, Methoden der Datenerhebung und –auswertung und Statistik, somit die folgenden Themen: wissenschaftstheoretische Probleme, Begriffsbildung und Messen, Untersuchungsaufbau, Methoden der Datenerhebung, Probleme der Stichprobeneinschätzung, Methoden der Evaluationsforschung, Grundlagen der beschreibenden Statistik, der Wahrscheinlichkeitsrechnung, die Problematik des Testens statistischer Hypothesen, lineare Regression, Faktorenanalyse, logistische bzw. multinominale Regression.
<b>1. Nachweis:</b>	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
<b>2. Nachweis:</b>	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
<b>3. Nachweis (fakultativ):</b>	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 4	
<b>Bezeichnung:</b>	Kenntnisse der deutschen Sprache
<b>Erläuterung:</b>	Grundlegende Kompetenz der deutschen Sprache auf dem Niveau A1 gemäß „Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen“, bei der vertraute, alltägliche Ausdrücke und einfache Sätze verstanden und verwendet werden können, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen.
<b>Nachweis:</b>	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbarem Nachweise erbracht werden. Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt und ebenfalls zugelassen. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit. Die Kenntnisse können beim Fehlen eines schriftlichen Nachweises oder berechtigten Zweifeln in einem mündlichen Gespräch überprüft werden (ggf. über Skype/Videokonferenz oder durch anerkannte Vertreter vor Ort, wie z.B. DAAD, deutsche Botschaft oder Partneruniversität).
<b>Bezugsquelle:</b>	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 5	
<b>Bezeichnung:</b>	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
<b>Erläuterung:</b>	Erforderlich sind Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, beurteilen“ abgeleiteten Mindestniveau.
<b>Nachweis:</b>	Zertifikat, Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- UNICert® II-Zertifikat: 3,0</li> <li>- International English Language Testing System (IELTS): 5,0</li> <li>- Cambridge First Certificate in English (FCE): B-C</li> <li>- ETS Test of English as a Foreign Language (TOEFL): <ul style="list-style-type: none"> <li>o Internet-based Test: 87</li> <li>o Paper-based Test: 560</li> </ul> </li> <li>- DAAD-Sprachzeugnis: mindestens C in allen Fertigkeiten</li> </ul> Die Zugangsvoraussetzung gilt als erfüllt, wenn Englisch als fortgeführte

	<p>Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und nachweislich mit mindestens der Notenstufe 4 (= 5 Notenpunkte) abgeschlossen wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden.</p> <p>Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.</p> <p>Die Erfüllung der Voraussetzung ist ebenfalls gegeben, wenn durch Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits nachgewiesen wird, dass mindestens ein Teil des vorherigen Studiums im englischsprachigen Ausland (grundsätzlich Amtssprache Englisch) absolviert oder zusätzlich dort studiert wurde. Auch ein nachgewiesener hochschulzugangseröffnender Schulabschluss im englischsprachigen Raum ersetzt die allgemeinen Sprachnachweise.</p> <p>Andere als die hier benannten Nachweise werden durch die Zugangskommission beurteilt und können ebenfalls zugelassen werden.</p>
<b>Bezugsquelle:</b>	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### III. Regelungen zum Auswahlverfahren

#### a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

#### b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

<b>Auswahlkriterium 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
<b>Gewichtung:</b>	40 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

<b>Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Auswahlgespräch
<b>Gewichtung:</b>	60 vom Hundert
<b>Erläuterung:</b>	Erfolgreiche Durchführung eines strukturierten Auswahlgespräches zur Feststellung der besonderen Motivation und Eignung für den gewählten Studiengang. Die Entscheidung über das Bestehen oder Nicht-Bestehen des Auswahlgespräches wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch eine Auswahlkommission getroffen. Es gelten ergänzend die „Besonderen Bestimmungen zum Auswahlkriterium Auswahlgespräch“.
<b>Nachweis:</b>	Lebenslauf und Motivationsschreiben (Spezifikation)
<b>Bezugsquelle:</b>	Die geforderten Nachweise sind durch die Bewerber selbst zu erstellen und mit der Bewerbung einzureichen.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### **c. Besondere Bestimmungen zum Auswahlkriterium Auswahlgespräch**

Die Ladung zum Auswahlgespräch erfolgt mit hinreichender Frist, und zwar unmittelbar nach Prüfung aller Bewerbungen auf die Erfüllung aller Zulassungsvoraussetzungen.

Grundlage des Auswahlgesprächs bilden neben den unter II geforderten Nachweisen ein schriftlicher Lebenslauf sowie ein Bewerbungs-/Motivationsschreiben, das als Anhaltspunkt für mögliche Fragen nach der persönlichen Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers dient, selbst jedoch nicht in die Bewertung des Auswahlgesprächs eingeht.

Das strukturierte, ca. 30minütige Gespräch umfasst folgende Inhalte:

- Begründung der Bewerbung, Interesse am Studiengang
- Bisherige Studienschwerpunkte
- Einschlägige Praktika/Vorkenntnisse
- Nachweis der empirischen Forschungskompetenz anhand von Fragen nach
  - (1) einem möglichen Forschungsthema und einer geeigneten Fragestellung,
  - (2) Bestandteilen eines adäquaten Forschungsdesigns (Konzeptualisierung und Implementierung,
  - (3) theoretischen Grundlagen und
  - (4) methodischen Vorüberlegungen
- Berufliche/akademische Ziele nach Abschluss des Studiums

Die Bewertung des Auswahlgesprächs erfolgt anhand eines strukturierten Bewertungsbogens, auf dem alle Fragenkomplexe verzeichnet sind und die jeweiligen Antworten mit Hilfe einer Skala von 0-10 Punkten beurteilt werden. Auf Basis der so erreichten Gesamtpunktzahl wird nach Ende des Gesprächs eine Note gemäß § 114 Absatz 5 als Note des Auswahlkriteriums 2 vergeben. In Fällen, in denen Bewerberinnen oder Bewerber trotz Einladung nicht zum Auswahlgespräch erscheinen, wird als Note des Auswahlkriteriums 2 die Note 5 (nicht ausreichend) berücksichtigt.

### **d. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.